



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2025

Elfte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2014/136)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Februar 2025

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-11/L.10)]

ES-11/7. Einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine voranbringen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, und unter Hinweis auf ihre auf der elften Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen, ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 und ihre Resolution 78/316 vom 11. Juli 2024,

mit Besorgnis feststellend, dass der großflächige Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine seit drei Jahren anhält und weiterhin verheerende und langfristige Folgen nicht nur für die Ukraine, sondern auch für andere Regionen und für die weltweite Stabilität hat,

erneut darauf hinweisend, dass die frühzeitige Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer,

erneut erklärend, dass ein sich aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt ergebender Gebietserwerb nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,



die katastrophalen menschenrechtlichen und humanitären Folgen der Aggression *beklagend* und sämtliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich derjenigen, die kritische Energieinfrastruktur darstellen, verurteilend,

sowie die besonderen Auswirkungen der Aggression auf Frauen und Kinder *beklagend*, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind, und auf andere Zivilpersonen, die besondere Bedürfnisse haben, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die tiefgreifenden und langanhaltenden Auswirkungen des Krieges auf die psychische Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, die das Trauma und die Folgen für künftige Generationen noch verschlimmern,

mit tiefer Sorge feststellend, welche anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Krieg auf die globale Ernährungssicherheit, Energie, die Weltwirtschaft, die nukleare Sicherheit und die Umwelt hat,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof am 16. März 2022 vorläufige Maßnahmen angeordnet hat¹,

betonend, dass eine Beteiligung von Soldaten der Demokratischen Volksrepublik Korea, die an der Seite der Streitkräfte der Russischen Föderation kämpfen, ernsthafte Bedenken im Hinblick auf eine weitere Eskalation dieses Konflikts hervorruft,

1. *fordert* eine Deeskalation, eine frühzeitige Einstellung der Feindseligkeiten und eine friedliche Beendigung des Krieges gegen die Ukraine, der von enormen Zerstörungen und großem menschlichem Leid, namentlich in der Zivilbevölkerung, geprägt ist, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

2. *verweist erneut* auf das dringende Erfordernis, den Krieg noch in diesem Jahr zu beenden und die diplomatischen Bemühungen zu verstärken, um die Risiken einer weiteren Eskalation zu mindern und einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine im Einklang mit der Charta, einschließlich ihrer Grundsätze der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, zu verwirklichen, wie in der Resolution [ES-11/6](#) vom 23. Februar 2023 hervorgehoben, und nimmt Kenntnis von den auf dieses Ziel gerichteten multilateralen Prozessen;

3. *nimmt zur Kenntnis*, dass einige Mitgliedstaaten bemüht sind, die Auswirkungen des Krieges zu mindern und ihre Vision von einer umfassenden und dauerhaften Lösung im Wege der inklusiven Diplomatie, des Dialogs und politischer Mittel darzulegen, die auf der Charta und dem Völkerrecht beruht;

4. *weist auf das Erfordernis hin*, ihre einschlägigen Resolutionen, die als Reaktion auf die Aggression gegen die Ukraine verabschiedet wurden, vollständig durchzuführen, insbesondere ihre Forderung, dass die Russische Föderation alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht, sowie ihre Forderung nach einer sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten der Russischen Föderation gegen die Ukraine, insbesondere der Angriffe gegen Zivilpersonen und zivile Objekte;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 4 (A/77/4)*, Ziff. 189-197.

Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;

6. *fordert erneut* den Austausch aller Kriegsgefangenen, die Freilassung aller widerrechtlich inhaftierten Personen und die Rückführung aller Internierten und der zwangsweise verbrachten und verschleppten Zivilpersonen, einschließlich Kindern;

7. *fordert* die Parteien des bewaffneten Konflikts *auf*, das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und von außer Gefecht befindlichen Personen sowie zivilen Objekten, und den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den hilfsbedürftigen Menschen zu gewährleisten;

8. *fordert erneut* die sofortige Einstellung der Angriffe gegen kritische Energieinfrastruktur, die das Risiko eines nuklearen Unfalls oder Zwischenfalls erhöhen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in einem Geist der Solidarität zusammenzuarbeiten, um die globalen Auswirkungen des Krieges auf die Ernährungssicherheit, Energie, Finanzen, die nukleare Sicherheit und die Umwelt zu bewältigen, unterstreicht, dass Abmachungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine diesen Faktoren Rechnung tragen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Bewältigung dieser Auswirkungen zu unterstützen;

10. *beschließt*, die elfte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

20. Plenarsitzung
24. Februar 2025